



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(2.2.1960) Nr. 7 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 7

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 2. Februar 1960

Gesetz zur Änderung der Verordnung, betr. die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet

Nach der Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet vom 30. Juni 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 239) sind für die Erhöhung, Abgrabung, Bebauung und Veränderung der Flußufer und des Außendeichslandes, das der Überschwemmung durch Hochwasser ausgesetzt ist, einschränkende Bestimmungen erlassen. Die Vorschriften sollen einmal den ungehinderten Abfluß des Hochwassers sicherstellen, sie dienen zum anderen dem Schutz von Leib und Leben von Mensch und Tier, wenn in diesen Gebieten Wohnbauten u. ä. errichtet werden. Über die allgemeinen Vorschriften des § 1 hinaus sind für besonders aufgeführte Außendeichsländereien auf dem linken Weserufer, insbesondere für das Gebiet des Stadtwerders, in § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1933 weitergehende Beschränkungen erlassen, die die Größe der Gartenhäuschen in den Kleingärten, die Art der Einfriedigung, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern u. ä. zum Gegenstand haben.

Durch die Erbauung der Werdersees und die Herstellung einer 100 m breiten ausgebaggerten Flutrinne haben sich die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Stadtwerder

gegenüber der Situation zur Zeit des Erlasses der Verordnung geändert. Das gilt insbesondere für den in Buchstaben e) der Verordnung vom 30. Juni 1933 beschriebenen Geländestreifen längs der Aufhöhung des Seesenthoms von der Huckelriede bis zum obersten Ende der Kleinen Weser. Nach Ansicht der Fachbehörden — der Wasserstraßenverwaltung Bremen und des Wasserwirtschaftsamtes Bremen — brauchen die erschwerenden Bestimmungen des § 2 für diesen Teil des Stadtwerders künftig nicht mehr angewandt zu werden. Sie können bedenkenlos aufgehoben werden. Die Aufhebung der Einschränkung würde für die hier bestehenden Kleingärten eine wesentliche Erleichterung bedeuten. Diese würden dann künftig nur noch den allgemeinen Beschränkungen nach § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1933 unterliegen. Da für das genannte Gebiet zur Zeit einige Bauanträge für Kleingartenlauben vorliegen, über die entschieden werden muß, ist die baldige Änderung der Verordnung vom 30. Juni 1933 erwünscht.

Die Deputation für Inneres ist im Umlaufwege zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gehört worden. Sie hat ihm zugestimmt. Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet

Vom 1960.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet vom 30. Juni 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 239) werden folgende Worte gestrichen:

- „e) einen 300 m breiten Geländestreifen längs der Aufhöhung des Seesenthoms von der Huckelriede bis zum obersten Ende der Kleinen Weser.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats

Bremen, den 1960.

